Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alten Gefeben Recht, und werde diefes Recht, Glarus 1200 Gefangene gemacht, und biele

gerlicher Bertrag angefeben werbe.

ALC: NO. genblit ju jeigen, daß wenn die Gefeigeber die vern Staabsoffiziers. Auch murbe ber rufffiche Che fcon als burgerlichen Bertrag anfeben, Commiffar gefangen, und die Rriegstaffe ers fie boch alle firchlichen Gebrauche und Berord, beutet, nebft vieler Bagage und ungefahr 500 nungen beibehalten wollen. Es besteht in der Pferde bei dem Klobnthalersee, wie auch viele katholischen Religion eine kirchliche Verordnung, mit Mehl beladene Maulthiere; unter den Bes daß die Chen Durch ben behörenden Pfarrer fangenen find auch einige offreichifche Officiers eingefegnet werden follen. Will nun der Reut und Goldaten. Die Ginwohner bes Rantons der Pfarrer zu der ganzen Sache nichts zu sa sahe keine unter den Waffen; vielmehr zeigten gen; allein das Direktorium kann den Pfarrer viele den Franken die Wege in den Gebirgen. nicht absetzen, wenn er die Rechte seiner Kirche Bald hoffe ich, Ihnen fernern Bericht der behauptet. Er begehrt, daß der Beschluß des Siege der Franken und die Vefreiung des

Rechly fimmt wie Underwerth. (Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

an bas Bollgiehungebireftorium.

Glarus, ben 5. October 1799.

Elm; werden aber bon den fiegenden Franten benemitteln verfeben werden. fo verfolgt, daß wenige entflieben tonnen.

Man glaubt für gewiß, daß General Lecourbe in Bundten vorgeruft fen, um den Feinden Dem Original gleichlautend. Treffen baben Die Ruffen einige Laufend Mann ane Tobten, Bermundeten und Gefangenen bers loren. Quely hente frit haben die Franten bei

fo lange behalten , als die Che nicht als bur: getodtet. In Glarus feibit liegen 1400 bleffirte Ruffen, und in Mutten 600. Unter den Todten Underwerth glaubt, es fen bier ber Mus ift auch ber General ber Rofafen, nebft mebe verehlichte nicht mehr Ratholit bleiben , fo hat haben fich diegmal ruhig verhalten , und man Direktoriums aufgehoben werde. Dann auffert ganzen Kantons mittheilen zu konnen. Unbes er seine Verwunderung, daß das Direktorium schreiblich aber ist der Schaden und das Unsohne weitern richterlichen Spruch absetze, und glut, so die Einwohner dieser Gegend durch begehrt, daß die Commiffion in Zeit 8 Sagen Die Unwefenheit der Ruffen betraf; niemand berichte, wie die Pfarrer zur Berantwortung Satte nichts mehr zu effen, und bas meifte gezogen werden konnen. Bieh ift von den Ruffen gestoblen und getobtet, und durch ihre Cavallerie alles Futter aufges gehrt, fo, daß bei langerem Aufenthalt ber Ruffen, die meiften Einwohner hatten hungers fterben muffen. Der Flecken Glarus ift allein von den Ruffen mit der Plunderung verschont Der Regierungs: Commiffar bes Rantons Linth geblieben; hingegen bas patriotifche Dort Metts stal ift gang ausgeplundert, und alles verheert worden; auch wurden in Mettstal von den Ruffen zwei Saufer angezündet, wovon bas Burger Direktoren! eine ganz verbrannt, das andere aber zum Run habe ich das Bergnügen, Ihnen wieder Theil errektet wurde; auch in den Dorfern in aus dem, wie ich hoffe, fur immer befreiten Gafter, wo die Ruffen und Deffreicher maren, Glarus erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß, herrscht so großer Mangel und Elend, daß nachdem gestern die Russen in dem Muttathal niemand nichts mehr zu effen hat, und das eine fürchterliche Riederlage erlitten, fich ber Bieb muffen fie wegen Futtermangel tobten, Reft von der Armee durch das Rlobnthal auf fo, daß die meiften Einwohner ihre Bohnungen Glarus jurutgezogen; fie wurden aber Diefen verlaffen, und an andere Drie bingieben muffen, Morgen famt den bei Reitstal gelegenen Ruffen und fich mit Betteln erhalten. Wiederholt nur bon ben Franken angegriffen, und ganglich in ich Gie, BB. Direktoren, bringend bitten, Die Blucht gefchlagen; Die flichenden Feinde daß Diefe Einwohner nicht nur mit Frucht, nahmen ihren Deg durch das Rleinthal über fondern auf den Winter auch mit andern ger

Republitanifcher Gruß !

Dir Regierungs : Commiffar, (Sign.) Theiler.

Bern, den 7. Oct. 1799. Der Gen. Gefr. des Bolls. Dirett. Mousson.